

Kostenverzeichnis

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.		Allgemeine Bestimmungen	
1.I.		Allgemeine Amtshandlungen	
1.I.1/		Beglaubigungen:	
	1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 60 €
	2	Beglaubigung von nicht von der Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen:	
	2.1	Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2.2	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
	3	Beglaubigung von durch die Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Seitenzahl	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf 50 % ermäßigt werden.	
1.I.2/		Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
1.I.3/		Akteneinsicht:	
		Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
1.I.4/		Fristverlängerungen:	
	1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 60 €

1.I.5/		Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, wird diese Gebühr erhoben.	
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €.	
1.I.6/		Niederschriften:	
		Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € je angefangene Stunde
1.I.7/		Rückständige Beträge:	
		Anmahnung	5 bis 150 €
1.I.8/		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
	1	Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 , 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 , 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG):	
	3.1	Bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
	3.2	Sonst	12,50 bis 200 €
1.I.9/		Auskünfte:	
		Erteilung von Auskünften einfacher Art aus Registern und Dateien	kostenfrei
1.II.0/		Schreibauslagen:	
	1	Allgemeines:	
		Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	

	1.1	bei Bereitstellung in Papierform:	
	1.1.1	Für die ersten 50 Seiten	0,50 € je Seite
	1.1.2	Für jede weitere Seite	0,15 €
		Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
	1.2	bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	7,50 €
	2	Erhöhung:	
		Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1 bis auf das Fünffache erhöht werden.	